

SATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 hat die Gemeindevertretung Glasow auf ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glasow (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Auf nachfolgend genannten Grundstücken, mit einer Gesamtfläche von 5.773m² unterhält die Gemeinde Glasow einen Friedhof:
Gemarkung Glasow, Flur 1, Flurstück 496, Größe 1.760m², Eigentümerin ist die Gemeinde Glasow.
Gemarkung Glasow, Flur 1, Flurstücke 498, 499 und 500, Gesamtgröße 4.013m², Eigentümerin ist die Evangelische Kirche (Übertragungsvertrag vom 21.07.1992).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Glasow waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof unterliegt der Gemeinde Glasow. Nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt Löcknitz-Penkun (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

§ 3 Ordnung

- (1) Für die Ordnung auf dem Friedhof können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann von dem Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen;
- d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubringen;
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen;
 - g) zu lärmern und zu spielen;
 - h) Hunde frei laufen zu lassen;
 - i) jeder Durchgangsverkehr.
- (2) Reden und Feiern in der Trauerhalle und an den Grabstätten können von allen anerkannten Gemeinschaften und Einzelpersonen durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten. Eine Herabwürdigung weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen ist nicht statthaft.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb des Friedhofes das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Gewerbetreibende haben ihre Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr für Ihre Arbeiten zu entrichten. Die Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Anlegung von Grabstätten (Aushebung und Verfüllen) von Reihen – und Wahlgräbern, einschl. der Benutzung des Leichenwagens wird auf das jeweilige Bestattungsunternehmen übertragen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (4) Der Transport der Leiche zum Friedhof erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen im geschlossenen Sarg. Die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung erfolgt im dafür bestimmten Raum der Trauerhalle.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird eine Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
- (4) Sonstige Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (5) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahmen des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Alle Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt oder unterbrochen.

III. Grabstätten

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Familiengräber (Erdgrabstätten)
 - b. Urnengrabstätten;
 - c. anonyme Urnengrabstätten;
 - d. halbanonyme Grabstätten mit Namensschriftzug
 - e. Aschestreuweise.
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Erdgrabstätten und Urnengrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen bzw. Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 25 bzw. 20 Jahre vom Tag des Erwerbes an gerechnet.
Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätten und Urnengrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erneuert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Wird durch Beisetzung auf einer Erdgrabstätten und Urnengrabstätten das bestehende Nutzungsrecht überschritten, so findet die Beisetzung nur statt, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Erdgrabstätten und Urnengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der jeweilig geltenden Gebührensatzung.

- (6) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
Auf einer Erdgrabstätte dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
Die Lage der Erdbeisetzungen bezieht sich auf den Plan 2, Reihe 3 und Reihe 4.
- (7) In Glasow besteht die Möglichkeit Familiengräber zu erwerben. Diese werden nach Größe unterschieden:
- a) Familiengrab 1: Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
 - b) Familiengrab 2: Länge 2,50 m, Breite 3,60 m
 - c) Familiengrab 3: Länge 2,50 m, Breite 4,80 m.

Beschreibung:

Das Familiengrab 1 besteht aus zwei Erdhügeln, hier kann pro Seite eine Erdbestattung beigesetzt werden und eine unbestimmte Anzahl an Urnen.

Das Familiengrab 2 besteht aus drei Erdhügeln, hier kann pro Seite eine Erdbestattung (insgesamt 3) beigesetzt werden und eine unbestimmte Anzahl Urnen.

Das Familiengrab 3 besteht aus vier Erdhügeln, hier kann pro Seite eine Erdbestattung (insgesamt 4) beigesetzt werden und eine unbestimmte Anzahl an Urnen.

Die Regelungen zur Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Beisetzung gelten entsprechend.

Die Lage der Familiengräber bezieht sich auf den Plan 2, Reihe 8.

- (8) Anonyme Urnengrabstätten und halbanonyme Grabstätten mit Namensschriftzug sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein

Wiedererwerb von Urnenreihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Auf diesen Grabstätten kann auf Antrag beigesetzt werden. Der Antrag kann zu Lebzeiten bzw. nach Eintritt eines Todesfalls von Angehörigen gestellt werden.

Die Beisetzung auf anonymen und halbanonymen Grabstätten erfolgt ohne Trauergäste. Zuvor haben Angehörige die Möglichkeit, an der Verabschiedung in der Trauerhalle oder abseits der anonymen Felder teilzunehmen.

Beisetzungen auf anonymen Grabstätten können auch behördlich angeordnet werden.

Das Betreten des anonymen und halbanonymen Grabfeldes ist untersagt und nur den Friedhofsangestellten zur Unterhaltung der Fläche und den Bestattungsunternehmen für Beisetzungen gestattet. Grabschmuck darf nur an der vorgesehenen Stelle an der Stehle abgelegt werden. Pro Beisetzung darf nur ein Urnengesteck abgelegt werden. Diverser Grabschmuck in Form von Figuren, Kerzen, Blumenschalen oder Gestecken zum Totensonntag sind nicht gestattet und werden durch die Gemeinde Glasow entfernt.

Die Anbringung des Namensschriftzuges wird von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten werden entsprechend einer Rechnungslegung durch das Steinmetzunternehmen auf die Angehörigen umgelegt.

- (9) Aschebeisetzungen sind nur unterirdisch gestattet. Es sind grundsätzlich nur **biologisch abbaubare** Urnen zu verwenden.
Auf einer Urnengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (10) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) Ehegatten
 - b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.18 des Gesetzes vom 19.02.2007
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) Großeltern,
 - g) Enkelkinder,
 - h) sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (11) Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten sind möglich für Erdgrabstätten nach 20 Jahren Ruhefrist. Dies gilt für die gesamte Grabstätte und nicht für die einzelnen Hügel. Für Urnengrabstätten ist keine vorzeitige Einebnung möglich. Ausnahmen bilden die Gräber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurden. Da hier die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnen auf 30 Jahre festgelegt war. Diese Gräber dürfen somit frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeiten eingeebnet werden.
Die Nutzungsberechtigten haben hierzu einen formlosen Antrag in der Friedhofsverwaltung zustellen. Für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist eine Gebühr für die Pflege der Freifläche durch die Friedhofsangestellten zu entrichten. Die Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (12) Es ist gestattet, dass Grabmal, nach der Einebnung zum Gedenken an die Verstorbenen auf die dafür vorgesehenen Stellen auf dem Friedhof abzulegen. Umrandungen/ Einfassungen sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Wird eine Zuwiderhandlung festgestellt, wird die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des

Verursachern veranlassen. Die Angehörigen bleiben weiterhin für das Grabmal verantwortlich in Bezug auf Beschädigungen oder Sicherheitsmängeln. Die Gemeinde Glasow übernimmt keinerlei Verpflichtungen.

§ 10 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gemeinde Glasow kann besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

§ 12 Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
 - a. von Erwachsenen
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
Breite Doppelgrabstätte
Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
 - b. für Urnen
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (5) Eine Gestaltung bzw. Begrünung/ Bepflanzung ist nur innerhalb der Grabumrandung zulässig.
- (6) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (8) Für Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder die Grabpflege in Auftrag geben. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (3) Die Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten so lange in gutem Zustand gehalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn das ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 15 Besondere Grabmale

- (1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sich auf dem Friedhof befindlichen Soldatengräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und sind ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

§ 16 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen schriftlich aufgefordert seiner Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege nachzukommen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und die Umrandung ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und die Umrandung ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte eine Gebühr zur Pflege gemäß der aktuellen Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

V. Benutzung der Trauerhalle

§ 17 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen geöffnet werden. Särge sollten spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 18 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, bleibt die Ruhezeit unberührt. Mit Ausnahme von § 9 Nr. 11.

§ 19 Haftung

Die Gemeinde Glasow/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 20 Gebühren

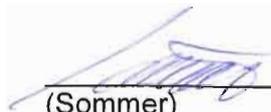
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeldvorschriften

- (1) Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 € kann in Verbindung mit § 5, Abs.3 der Kommunalverfassung M-V herangezogen werden,
 - a. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht folgt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 3 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung oder sie auch an Sonn- und Feiertagen ausübt,
 - c. entgegen dem § 12 die Grabmale nicht der Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamementiert und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, die Grabmale und sonstige Anlagen nicht dauerhaft im guten verkehrssicheren und würdigen Zustand hält.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Glasow vom 10.12.2004 außer Kraft.

Glasow, den 19.12.2022



(Sommer)
Bürgermeister

